

## Kreistagsdrucksache Nr. 088/16

AZ. 721.64.01

Anlagen: 2

### Tagesordnungspunkt

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Häckselplätze sowie die Annahme von Grüngut

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 27.10.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.11.2016

---

### Beschlussvorschlag:

1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb schließt mit den betroffenen Gemeinden und Städten die in Anlage 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen zum Betrieb der Häckselplätze sowie die Annahme von Grüngut ab.
2. Diejenigen Städte und Gemeinden, die ihre kommunalen Häckselplätze auch für Direktanlieferungen aus Privathaushalten zulassen, erhalten ab dem Jahr 2017 eine Pauschale für die Öffnungszeiten der Häckselplätze in Höhe von 2.350 €/Jahr pro Platz. Sieht eine Stadt oder Gemeinde mehr als einen Häckselplatz vor, so gilt ein Maximalbetrag von 7.050 €/Jahr.

---

### Zusammenfassung:

Das Landesabfallgesetz (LAbfG) soll durch ein neues Landeskreislaufgesetz (LKreiWG) an das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) angepasst werden. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem derzeit gültigen LAbfG soll darin bestehen, dass die Möglichkeit für die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger entfällt, bestimmte Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen behalten allerdings ihre Rechtswirksamkeit.

Bislang bestehen im Landkreis mündliche Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung für das Einsammeln, die Verwertung und den Betrieb der Häckselplätze. Aus diesem Grund sollen nun die mündlichen Vereinbarungen in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten und abgeschlossen werden. Da an den kommunalen Häckselplätzen auch Häckselgut aus privaten Haushalten angenommen wird, sollen die Gemeinden in Zukunft eine Pauschale für die Öffnungszeiten der Häckselplätze in Höhe von 2.350 €/Jahr und Häckselplatz erhalten. Sieht eine Stadt oder Gemeinde mehr als einen Häckselplatz vor, so gilt ein Maximalbetrag von 7.050 €/Jahr.

### Sachverhalt:

Die Vertreter der Gemeinden und Städte wurden in der Sitzung des Kreisverbandes Tübingen am 20.06. und 24.09.2016 davon unterrichtet, dass durch Erlass eines LKreiWG eine Anpassung an das am 01.06.2012 in Kraft getretene KrWG des Bundes erfolgen soll.

Im Entwurf für dieses neue LKreiWG besteht eine wesentliche Änderung gegenüber dem derzeit gültigen LAbfG darin, dass die Möglichkeit für die örE entfällt, bestimmte Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen behalten allerdings ihre Rechtswirksamkeit.

Bislang bestehen im Landkreis nur mündliche und keine schriftlichen Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung, weder für das Einsammeln, noch für die Verwertung oder den Betrieb der Häckselplätze.

Aus diesem Grund sollen vor Verabschiedung des neuen LKreiWG die bisherigen mündlichen Absprachen und das seit Jahren praktizierte Handeln in entsprechende schriftliche Vereinbarungen übernommen werden, damit das bewährte Konzept der Grüngutverwertung langfristig weiterhin Bestand haben kann.

Bei den halbjährlich stattfindenden Häckselgutsammlungen des AWB wird das eingesammelte Material auf den kommunalen Häckselplätzen angeliefert und kurzfristig zwischengelagert. Dafür hat der AWB zugesagt, Material aus Direktanlieferungen (von Bürgern und auch von den Gemeinden) zusammen mit dem Material aus den Straßensammlungen, im Auftrag des AWB, auf den kommunalen Häckselplätzen zu häckseln und zu verwerten (gilt für Städte und Gemeinden ohne Stadt Tübingen).

Auf einigen der Häckselplätze können auch Laub, Moos, Rasen- und Grasschnitt sowie Stauden in aufgestellten Containern angeliefert werden. Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen Service der Gemeinden und Städte. Der Landkreis bietet für dieses Material die Biotonne bzw. die Direktanlieferung im Entsorgungszentrum in Dußlingen an.

Die Verwertung des Materials aus den aufgestellten Containern erfolgt nicht über den AWB sondern durch die Städte und Gemeinden direkt. Hierfür erhalten die Städte und Gemeinden einen Zuschuss für die Bereitstellung der Container (KT-Drucksache 123/15).

In Zukunft sollen die Gemeinden und Städte zudem eine Öffnungspauschale für Direktanlieferungen von holzigem Häckselgut aus privaten Haushalten erhalten, da die Annahme von Häckselgut eine abfallwirtschaftliche Maßnahme zur Reduzierung der Restmüllmenge darstellt und eine höherwertige Verwertung ermöglicht. Der Pauschale liegen folgende Vorgaben zugrunde:

- Öffnungszeit: Februar – November
- 3 Stunden/Woche
- Personalkosten: Entgelttabelle 2017 TVöD (VKA) - Vergütung EG 4 Stufe 2 einschl. Arbeitgeberanteil

Daraus ergibt sich ein Betrag von rund 2.350 €/Jahr und Häckselplatz.

Auf den Häckselplätzen der Stadt Tübingen wird kein Material aus den Straßensammlungen angeliefert. Die Stadt Tübingen häckseln und verwertet das angenommene Material in Eigenregie.

Bei den in Anlage beigefügten Vereinbarungen handelt es sich um Entwürfe, die eventuell noch geringfügig angepasst werden müssen.

In § 1 Abs 2 der Vereinbarungen ist u.a. folgendes geregelt:

Mit der Aufgabenübertragung ist die Stadt/Gemeinde entsorgungspflichtige Körperschaft mit allen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) sowie eine jährliche Abfallbilanz zu erstellen (§ 16 LAbfG) und eine Satzung nach § 10 LAbfG zu erlassen.

Wie diese Punkte umgesetzt werden sollen, wurde in der Sitzung des Kreisverbandes Tübingen angesprochen.

- Für das AWK könnte auf die entsprechende Passage im AWK des Landkreises verwiesen werden.
- Für die Abfallbilanz sind die Mengen für das häckselbare holzige Material bereits beim AWB in dessen Abfallbilanz mit aufgenommen (außer bei der Stadt Tübingen). Die Mengen werden auf sämtlichen Häckselplätzen ohne Waage, nach Aufmaß, erhoben. Dies kann auch für das krautige Material erfolgen, das im Auftrag der Ge-

meinden und Städte vom Maschinenring gehäckselt und verwertet wird. Der AWB würde alle Mengen nachrichtlich in seiner Abfallbilanz mit aufnehmen, so dass die Gemeinden und Städte keine separate Abfallbilanz erstellen müssen.

- Gemeinden und Städte, die Gebühren veranschlagen, sollten ihre Satzungen prüfen. Zur Arbeitserleichterung hat der AWB eine Mustersatzung erstellt. Diese wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und zur weiteren Verwendung an die Städte und Gemeinden versandt, damit diese - bei Bedarf verwendet und auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort anpasst werden können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Zuschuss entstehen Kosten in Höhe von ca. 47.000 €/Jahr. Diese werden im Wirtschaftsplan 2017 aufgenommen.